

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1892.

XXI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 7. October 1892.

28.

**Kundmachung der k. k. Statthalterei für das österr.-illirische
Küstenland vom 26. September 1892, Nr. 16467,**

betreffend die Curordnung für den Curbezirk Pussinpiccolo und Pussingrande.

In Ausführung der Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1892 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das österr.-illirische Küstenland Stück XII, Nr. 12), womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Curwesens und Erlassung einer Curordnung für den Curbezirk Pussinpiccolo und Pussingrande festgestellt werden, wird nachstehende Curordnung erlassen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Triest, am 26. September 1892.

Rinaldini m. p.

Curordnung

für den Curbezirk Ruffinpiccolo und Ruffingrande.

§ 1.

Der Curbezirk von Ruffin besteht aus den Katastralgemeinden Ruffinpiccolo und Ruffingrande mit Ausschluß der zur letzteren gehörenden Inseln.

§ 2.

Die Leitung des gesammten Curwesens besorgt die Curcommission. Dieselbe hat ihren Sitz in Ruffinpiccolo.

§ 3.

Die Curcommission besteht aus 13 Mitgliedern. Diese sind:

- a) der jeweilige Bürgermeister der Ortsgemeinde Ruffinpiccolo;
- b) der jeweilige Bürgermeister der Ortsgemeinde Ruffingrande;
- c) der k. k. Bezirksarzt in Ruffin;
- d) der jeweilige Gemeindecart in Ruffinpiccolo;
- e) der jeweilige Gemeindecart in Ruffingrande, —
diese 5 Mitglieder kraft ihres Amtes;
- f) vier von der Gemeindevertretung in Ruffinpiccolo und zwei von jener in Ruffingrande durch Wahl zu entsendende gemeindecartberechtigte Mitglieder der genannten Ortsgemeinden;
- g) zwei von den curtaxzahlenden Curgästen durch gemeinsame Wahl zu entsendende Vertreter.

§ 4.

Die k. k. politische Bezirksbehörde in Ruffin erläßt rechtzeitig an alle Betheiligten die Aufforderung zur Wahl der Mitglieder der Curcommission unter Festsetzung eines bestimmten Termines, nach dessen Ablauf diese Behörde die ihr bekannt zu gebenden Mitglieder einberuft und die Constituirung der Curcommission vornimmt.

§ 5.

Die Mitglieder der Curcommission üben ihre Functionen als Ehrenamt unentgeltlich aus und bleiben mit Ausnahme der kraft ihres Amtes berufenen Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren in Function. Die Austretenden können wieder gewählt werden.

§ 6.

Wenn im Verlaufe der Functionsperiode ein oder das andere Mitglied der Curcommission aus derselben ausscheidet, hat binnen Monatsfrist die Ersatzwahl für die Dauer des Restes der Functionsperiode nach den obigen Grundsätzen stattzufinden. Dieselben Grundsätze gelten auch nach Ablauf der Functionsdauer für die allg. Neuwahlen.

§ 7.

Der Curcommission obliegt insbesondere:

- a) Die Verwaltung der Curfonde;
- b) die Bestellung der etwa erforderlichen Beamten und Diener;
- c) die Aufsicht über alle zum Zwecke des Curwesens bestehenden Anstalten und Einrichtungen;
- d) die Herstellung neuer, die Entwicklung des Curwesens fördernder Anlagen, Promenaden, Wege, Anstalten, Gebäude, Gärten, u. s. f.;
- e) die Einflußnahme auf die entsprechende Unterkunft der Curgäste;
- f) die thunlichste Beseitigung alles dessen, wodurch der Ruf des Curortes leiden könnte;
- g) die Bekanntmachung aller, die Curgäste und ihre Interessen betreffenden Anordnungen und Kundmachungen und Verfügungen, die Herausgabe der Curliste, Auflage eines Beschwerdebuches;
- h) die Wahl der Curvorsteherung;
- i) die Feststellung der eigenen Geschäftsordnung innerhalb des Rahmens der Curordnung;
- k) Mitwirkung bei Regelung der Tarife für Lohnfuhrwerke und Barken, deren Genehmigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Ruffin vorbehalten ist.

§ 8.

Die k. k. politische Bezirksbehörde in Ruffin übt die Oberaufsicht über die Thätigkeit der Curcommission und Handhabung des Curwesens aus.

Der k. k. Bezirkshauptmann hat demzufolge das Recht, allen Sitzungen der Curcommission selbst beizuwohnen, oder seinen Vertreter hiezu zu delegiren.

Weder der Bezirkshauptmann noch dessen Vertreter hat Stimm- oder Wahlrecht in der Commission. Der Bezirkshauptmann in Ruffin ist competent zur Entscheidung über die von Parteien in Angelegenheit der Cur- und Musiktaxbemessung erhobenen Beschwerden und hat das Recht der Einsprache gegen Beschlüsse der Curcommission, falls dieselben gegen die bestehenden Gesetze oder Vorschriften verstoßen.

§ 9.

Zur Herstellung und Erhaltung aller das Curwesen betreffenden Anstalten und Anlagen, zu deren Errichtung weder die betreffenden Gemeinden, noch der Eigenthümer, noch andere dritte Personen verpflichtet sind, und welche zunächst zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen der Curgäste dienen, werden je ein Curfond für Ruffinpiccolo und Ruffingrande gebildet.

§ 10.

Jeder dieser Curfonde wird abgesondert geführt und von der Curcommission verwaltet.

In die Curfonde fließen die Curtaxen u. zw. die von den in der Steuergemeinde Ruffinpiccolo wohnenden Curgästen gezahlten in den Curfond von Ruffinpiccolo, die von den in der Steuergemeinde Ruffingrande wohnenden Curgästen in den Curfond von Ruffingrande, sowie alle sonstigen denselben gewidmeten Beträge. Jeder der Curfonde kann selbstständig Vermögen erwerben: Schenkungen ohne specielle Widmung an den einen oder anderen Curfond kommen beiden zu gleichen Theilen zu gute.

Die Curtaxen bestehen aus den Curtaxen im engeren Sinne und aus der bedingt zulässigen Musiktaxe.

§ 11.

Die aus den Mitteln der Curfonde geschaffenen Anlagen und Investitionen und erworbenen Rechte sind Eigenthum derselben.

§ 12.

Die gemeinschaftlichen Auslagen des Curbezirkes, zu denen insbesondere die Verwaltungskosten der Curcommission gehören, werden von beiden Curfonden im Verhältniß ihrer Bruttoeinnahmen aus den eigentlichen Curtaxen des jüngstverflossenen Verwaltungsjahres bestritten. Der Vertheilungsmaßstab der gemeinsamen Auslagen im ersten Jahre wird auf Grund der Frequenzziffer der Saison 1891—1892 bestimmt.

§ 13.

Die Curcommission hat wenigstens einmal in jedem Vierteljahre zur Berathung zusammen zu treten. Die Einberufung derselben geschieht durch den Curvorsteher, jedoch ist derselbe verpflichtet, auch dann eine Versammlung einzuberufen, wenn es von wenigstens 5 Commissions-Mitgliedern oder von der politischen Bezirksbehörde verlangt wird.

§ 14.

Mindestens zwei Tage vor der Sitzung ist Ort, Tag und Stunde derselben mit Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern und der k. k. Bezirkshauptmannschaft im Wege der Currendirung bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann die Frist zur Einberufung abgekürzt werden.

§ 15.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn nach erfolgter ordentlicher Einberufung außer dem Curvorsteher oder dessen Stellvertreter wenigstens 5 stimmberechtigte Commissions-Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Abstimmung geschieht in der Regel mündlich, jedoch kann über Beschluß auch die geheime Abstimmung mittels Stimmzettel Platz greifen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches in der nächstfolgenden Sitzung zu verlesen und nach seiner Verificirung vom Curvorsteher und von zwei Commissions-Mitgliedern zu fertigen ist.

§ 16.

Die Mitglieder der Curcommission wählen aus ihrer Mitte die aus dem Curvorsteher, Curvorsteher-Stellvertreter, einem Secretär und einem Cassier bestehende Curvorsteherung.

§ 17.

Der Curvorsteher, bezw. in dessen Verhinderung dessen Stellvertreter, ist das vollziehende Organ der Curcommission und die einzelnen Mitglieder derselben, sowie die von der Curcommission bestellten Organe besorgen die ihnen zugewiesenen Geschäfte unter der Leitung und Verantwortlichkeit des Curvorstehers.

Der Curvorsteher-Stellvertreter übt die Functionen des Curvorstehers nur im Falle der Verhinderung des Letzteren über dessen speciellen Auftrag aus, und falls auch der Curvorsteher-Stellvertreter verhindert sein sollte, bestimmt der Curvorsteher eines der Mitglieder der Curcommission zur Stellvertretung.

§ 18.

Der Curvorsteher vertritt die Curvorstehung und die Curcommission nach Außen. Urkunden, durch welche für das Curwesen Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden, müssen vom Curvorsteher und zwei Curcommissions-Mitgliedern unterfertigt werden. Für alle anderen Ausfertigungen der Curvorstehung, bezw. der Curcommission genügt die Fertigung durch den Curvorsteher.

§ 19.

Der Curvorsteher hat über das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Curfonde genaue Inventare zu führen und am Schlusse jeder Functionsepoche dieselben der Curcommission vorzulegen.

§ 20.

Das Verwaltungsjahr beginnt mit 1. Januar und endet mit 31. December jeden Jahres. Die Cursaison beginnt mit 1. October und endet mit 31. Mai jeden Jahres.

§ 21.

Für jeden Cursfond sind jährlich getrennte Voranschläge über Einnahmen und Ausgaben für das nächstfolgende Verwaltungsjahr zu verfassen, welche der Curvorsteher längstens im Monate December jeden Jahres der Berathung und Beschlußfassung der Commission zu unterbreiten hat.

§ 22.

Die Curcommission wählt alljährlich je zwei Revisoren zur Prüfung der Rechnungen beider Curfonde über das Vorjahr.

§ 23.

Vor Ablauf des Monates Februar jeden Jahres hat die Curvorstehung die Rechnungen über die im abgelaufenen Verwaltungsjahre gehaltenen Einnahmen und Ausgaben für das Curwesen der Curcommission, begleitet vom Berichte der Revisoren, zur Prüfung und Erledigung vorzulegen.

§ 24.

Sowohl Voranschläge als Jahresrechnungen müssen 14 Tage vor der zur Erledigung dieses Gegenstandes bestimmten Versammlung der Curcommission in der Kanzlei der Cur-

Commission in Ruffinpiccolo, sowie Copien derselben beim Vertreter der Curcommission in Ruffingrande (§ 31) zur Einsicht der Mitglieder der Curcommission sowie der Curgäste während der Kanzleistunden aufgelegt sein.

§ 25.

Die Curcommission verfügt über die Cursonde nach Maßgabe des festgestellten Kostenvoranschlages.

§ 26.

Die Anweisung und Verwendung der in den Voranschlägen enthaltenen Beträge erfolgt durch den Cuvorsteher, dem eine Abweichung von den Voranschlägen nur mit Bewilligung der Curcommission gestattet ist.

Ihm und dem Cassier obliegt die Rechnungsführung der Cursonde und steht der Curcommission jederzeit das Recht zu, eine Scontrirung der Casse und Revision der Ausgabe- und Einnahme-Journale vorzunehmen.

§ 27.

Im Falle der Auflösung des Curbezirkes fällt das unbewegliche Vermögen der Cursonde derjenigen Katastralgemeinde zum Eigenthume zu, in deren Gebiete dasselbe gelegen ist.

Ueber die Verwendung des beweglichen Vermögens entscheidet im obigen Falle die letzte Curcommission unter Zustimmung der Landesbehörde.

§ 28.

Die Statthaltereı ist berechtigt, jederzeit die Einsichtnahme in die Rechnungen und Geschäftsbücher, ferner Aufklärungen und Rechtfertigungen vom Cuvorsteher zu verlangen, nöthigenfalls durch Absendung eines Commissärs Erhebungen zu veranlassen.

Der Statthaltereı steht es zu, die Auflösung der Curcommission zu verfügen und entscheidet dieselbe über von den Parteien oder den Gemeinden gegen die Verfügungen der Curcommission erhobene Beschwerden, sowie über Beschwerden, welche von der Minderheit der Curcommission gegen Beschlüsse der Mehrheit derselben eventuell vorgebracht werden.

In allen diesen Fällen entscheidet die Statthaltereı nach Einvernehmung des Landesausschusses.

§ 29.

Die Cur- und die event. Musiktaxe wird von den Curgästen nach folgenden Bestimmungen eingehoben:

1. Als Curgäste sind mit Ausnahme der Gemeindeangehörigen und Gemeindemitglieder im Allgemeinen, welche im Curbezirke ihren bleibenden Wohnsitz haben, sowie ihrer Familienmitglieder alle jene Besucher des Curbezirkes anzusehen, welche sich daselbst länger als 48 Stunden aufhalten.

2. Außer den eben ausgenommenen Personen sind von der Entrichtung der Cur- und event. Musiktaxe befreit:

a) Alle jene, welche sich Amts- oder Berufsgeschäfte halber im Curbezirke aufhalten.

- b) Die promovirten Aerzte und Wundärzte des In- und Auslandes, deren Gattinnen und minderjährigen Söhne und unverheirateten, im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Töchter.
- c) Mitglieder des k. und k. Heeres, der k. und k. Kriegsmarine, der österr. oder ung. Landwehr, k. k. Beamte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder des Activ- und Pensionsstandes, diese alle von der 9. Diätenklasse (Hauptmannsrang), dieselbe mit einbegriffen, abwärts, sowie die landschaftlichen Beamten, welche einer den obigen Rangclassen gleichzuhaltenden Besoldungskategorie angehören. Diese sub c) Genannten sind jedoch zur Zahlung der event. Musiktaxe verpflichtet.
- d) Alle vom Tage- oder Wochenlohne lebenden Personen, Dienstboten, Lehrlinge, Gehilfen und sonstige Dienstleute der Gemeindemitglieder und der bereits in den vorstehenden Punkten angeführten Personen.
- e) Minderbemittelten Eurgästen kann die Curcommission auf Ansuchen bei glaubhafter Darlegung ihrer Verhältnisse die Cur- und Musiktaxe ermäßigen oder ganz nachsehen.
- f) Arme.
- g) Kinder im Alter unter 5 Jahren.
- h) Mitglieder jener im Curbezirke beheimateten Familien, welche auswärts ihren ständigen Wohnsitz haben, wenn sie zum Besuche ihrer nächsten Anverwandten (Eltern, Kinder, Geschwister, Familie, §§ 40 und 42 a. b. G.-B.) sich im Curbezirke aufhalten.

Die Curovorsehung hat das Recht, in allen Fällen den Nachweis des betreffenden Befreiungstitels von dem einzelnen Eurgäste zu verlangen.

§ 30.

Die Curotaxe kann nur während der Cursaison, d. i. in der Zeit vom 1. October bis 31. Mai jeden Jahres, eingehoben werden.

Die Curotaxe beträgt bis zu einer ununterbrochenen Aufenthaltsdauer von 16 Wochen für eine Person und jede Woche 50 Kreuzer; nach Bezahlung von 16 Wochenraten für den ununterbrochenen 16wöchentlichen Aufenthalt entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung einer weiteren Curotaxe für dieselbe Saison.

Die Curcommission ist berechtigt, außer der Curotaxe während der Cursaison auch eine Musiktaxe einzuhoben, soferne regelmäßige Musikproductionen stattfinden. Die Musiktaxe beträgt 25 kr. für eine Person und jede Woche. Nach Bezahlung der 16. Wochenrate bei ununterbrochenem 16wöchentlichen Aufenthalte entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung einer weiteren Musiktaxe für dieselbe Saison.

Die Zahlungspflicht der Cur- und Musiktaxe beginnt für die erste Woche nach Ablauf der im § 29 festgesetzten Freifrist; jede angefangene Aufenthaltswoche wird für voll gerechnet.

Kinder im Alter vom fünften bis zum vollendeten elften Jahre zahlen die Hälfte der Cur- und Musiktaxe, Domestiken den vierten Theil der Curotaxe, während sie von der Musiktaxe befreit sind. Hauslehrer, Gouvernanten, Secretäre, Gesellschaftsdamen u. s. w. werden bei Bemessung der Cur- und Musiktaxe den Herrschaften gleichgestellt.

§ 31.

Die Empfangsnahme der Cur- und event. Musiktaxe obliegt in Lussinpiccolo der Cur-Commission, in Lussingrande einem von derselben bestellten Vertreter in Lussingrande. Dieser hat die gezahlten Beträge längstens binnen 8 Tagen der Curcommission mittels Consignation abzuführen.

§ 32.

Die Cur- und event. Musiktaxe wird vom Wohnungsgeber oder Gastwirth eingehoben und ist dieselbe bei der Abmeldung auf Grund der von der Kanzlei der Curcommission bei der Anmeldung erfolgten Bemessung der Wochenquote und zwar in Lussinpiccolo unmittelbar an die Cassa der Curcommission, in Lussingrande an ihren dortigen Vertreter gegen Empfangsbestätigung abzuführen.

Der Wohnungsgeber oder Gastwirth haftet persönlich für die Abfuhr der Cur- und Musiktaxe von allen bei ihm wohnenden Curgästen.

§ 33.

Jeder Wohnungsgeber oder Gastwirth ist verpflichtet, die von der Kanzlei der Cur-Commission ihm unentgeltlich zur Verfügung gestellten vorgeschriebenen Meldezettel den bei ihm Wohnung nehmenden Curgästen sogleich bei ihrer Ankunft vorzulegen und für deren Ausfüllung in allen Rubriken zu sorgen.

Der vom Curgaste eigenhändig ausgefüllte Meldezettel ist, wenn der Curgast vor Mittag 12 Uhr angekommen, noch am selben Tage, und wenn die Ankunft nach 12 Uhr Mittags erfolgt ist, am nächsten Morgen bis Mittags u. zw. in Lussinpiccolo in der Kanzlei der Curcommission, in Lussingrande dem Vertreter der Curcommission in Lussingrande (§ 31) abzugeben.

Ebenso ist jeder Wohnungsgeber und Gastwirth verpflichtet, die erfolgte Abreise jedes bei ihm wohnhaften Curgastes binnen 24 Stunden anzuzeigen, in welchem Falle der Abmeldungs-zettel, in allen seinen Rubriken ausgefüllt, vom Wohnungsgeber oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet der Kanzlei der Curcommission, beziehungsweise dem Vertreter derselben in Lussingrande zu übermitteln ist.

Die Ab- und Anmeldung hat auch dann zu geschehen, wenn der Curgast innerhalb des Curbezirkes seine Wohnung wechselt.

Der Vertreter in Lussingrande hat die bei ihm abgegebenen An- und Abmeldezettel schleunigst der Curcommission zuzumitteln.

Solange der Meldezettel nicht übermittelt und die ausständige Curtaxe nicht beglichen ist, währt die Haftung des Wohnungsgebers für die Cur- und event. Musiktaxe.

§ 34.

Auf Grund der erfolgten Anmeldung bemißt die Kanzlei der Curcommission die für die Familie oder einzelne Person entfallende Wochenquote und übermittelt den Taxbemessungs-zettel, welcher zugleich als Beweisdocument der erfolgten Anmeldung dient, dem Wohnungsgeber oder Gastwirth.

§ 35.

Wohnungsgeber oder Gastwirth, welche den obigen Meldungsvorschriften nicht pflichtgemäß nachkommen, haben nicht nur die hiedurch etwa entgangenen Curotaxen den Curcassen aus Eigenem zu ersetzen, sondern können auch von der k. k. politischen Bezirksbehörde mit Ordnungsstrafen von 2 bis 20 fl. zu Gunsten der Ortsarmencassa derjenigen Gemeinde verfällt werden, in welcher der Schuldtragende seinen Wohnsitz hat.

§ 36.

Die Kanzlei der Curcommission fertigt den Curgästen nach erfolgter Anmeldung eine Karte aus, welche dieselben, sowie deren Familienangehörige berechtigt, die Curanlagen zu besuchen, sowie den von der Curcommission eventuell veranstalteten regelmäßigen Productionen der Curcapelle beizuwohnen.

§ 37.

Durch die oben dargestellten, die Evidenz der Curgäste und Controle der Cur- und Musiktage bezweckenden Meldungsvorschriften wird die Verpflichtung der Wohnungsgeber und Gastwirth zur polizeilichen Anmeldung der Fremden nicht aufgehoben.

§ 38.

Abänderungen der vorstehenden Curordnung können von der Curcommission nur bei Anwesenheit von wenigstens 9 Mitgliedern derselben mit Zweidrittelmajorität beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung des k. k. Statthalters nach Einvernehmung des Landesauschusses.

§ 39.

Die Curovorstehung ist unbeschadet der Vorlage des vorgeschriebenen sanitären Jahresberichtes des Curarztes verpflichtet, auch einen allgemeinen Jahresbericht über das Curwesen und die Thätigkeit der Curcommission, sowie über die Gebahrung mit den Curfonden der Statthalterei im Wege der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Lussin längstens im Monate Februar jeden Jahres vorzulegen.

§ 40.

Die Kanzlei der Curcommission ist verpflichtet, den Curgästen über deren Verlangen die Curordnung zum Selbstkostenpreise zu verabfolgen.

§ 41.

Gegenwärtige Curordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung im Gesetz- und Verordnungsblatte in Wirksamkeit.

